

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen

In einem Bienenstand in der Ortsgemeinde Leistadt der Stadt Bad Dürkheim im Kreis Bad Dürkheim wurde am 17.04.2025 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen (AFB) amtlich festgestellt. Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim erlässt aus diesem Grund gemäß Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016, Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018, Artikel 1 Nr. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 und §§ 6 und 37 Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i. V. m. §§ 1 und 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 29. Juli 2024 i.V.m. §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) in der Neufassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) folgende

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung:

1. Verfügungen

1.1 Die nachfolgenden näher bezeichneten Gebiete werden zum Sperrbezirk erklärt

- Die Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung des Sperrbezirks und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb des Sperrbezirks vom 18.07.2025

2. Gebietsfestlegung Sperrbezirke

2.1 Im Umkreis von **1 Kilometer** um das Grundstück Flurstücksnummer 1532/4 Gemarkung Leistadt (Naturschutzgebiet Rüstergewann) wird ein **Sperrbezirk** eingerichtet.

2.2. Im Umkreis von **1 Kilometer** um das Grundstück Flurstücksnummer 4619/21 Gemarkung Bad Dürkheim (Wasserwerk) wird ein **Sperrbezirk** eingerichtet.

2.3. Im Umkreis von **1 Kilometer** um das Grundstück Am Schwabenbach 22, 67159 Friedelsheim wird ein Sperrbezirk eingerichtet.

2.4. Im Umkreis von **3 Kilometer** um das Grundstück Flurstücksnummer 5502 Gemarkung Deidesheim (500 m östlich der L 527, mittig zwischen den Gemeinden Friedelsheim und Niederkirchen) wird ein **Sperrbezirk** eingerichtet.

Die detaillierten Grenzen der Sperrbezirke sind in einer Karte dargestellt, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Diese Karte kann bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Phillip-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim oder auf der Homepage des Landkreises Bad Dürkheim (www.kreis-bad-duerkheim.de) eingesehen werden.

3. Anordnungen für den Sperrbezirk

3.1. Gemäß § 1a der Bienenseuchen-Verordnung hat, wer Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem Veterinäramt Bad Dürkheim unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Sofern die Bienenhaltung durch den Imker innerhalb des Sperrbezirkes bisher noch nicht bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim angezeigt ist, ist diese unverzüglich beim Veterinäramt Bad Dürkheim Phillip-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim (Besucheradresse: Weinstraße Süd 33, 67098 Bad Dürkheim, E-Mail: veterinaeramt@kreis-bad-duerkheim.de nachzuholen. Alle Imker im Sperrbezirk haben unverzüglich unter Angabe des Standortes (Koordinaten oder passendes Kartenmaterial) die Völkerzahl beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim (E-Mail.: veterinaeramt@kreis-bad-duerkheim.de) anzuzeigen.

3.2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des infizierten Bienenstandes zu wiederholen.

3.3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem **Standort nicht entfernt** werden.

3.4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen **nicht aus den Bienenständen entfernt** werden.

Dies gilt allerdings nicht

- für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden
- für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Honig aus den Bienenvölkern ist für den menschlichen Verzehr ohne Einschränkungen verkehrsfähig!

3.5. Bienenvölker oder Bienen dürfen **nicht in den Sperrbezirk** verbracht werden.

Das Veterinäramt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von den Beschränkungen nach den Nummern 1 bis 4 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist. In diesem Falle muss vorher ein Antrag gestellt werden.

4. sofortige Vollziehung

Nach § 37 Tiergesundheitsgesetz, in der aktuellen Fassung, hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen zur Bekämpfung von Tierseuchen keine aufschiebende Wirkung. Für den Fall, dass die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nicht schon kraft Gesetzes entfällt, beruht die ausgesprochene Anordnung der sofortigen Vollziehung auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine ansteckende Erkrankung der Bienen, die hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Bienenhaltungen verursachen kann. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Amerikanischen Faulbrut ist zu befürchten, dass Bienenhaltungen im Umkreis eines bereits infizierten Bienenstandes ebenfalls infiziert werden könnten. Ohne die sofortige Geltung der für den Sperrbezirk normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Die Behörde kann sich nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Nur wenn die angeordneten Maßnahmen sofort und umfassend greifen, kann das Risiko der Übertragung der Amerikanischen Faulbrut begrenzt werden. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen. Diese Anordnung ist verhältnismäßig und greift nicht unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

5. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den ortsüblichen Bekanntmachungsorganen in Kraft.

6. Begründung und rechtliche Würdigung

Die Anordnung des Untersuchungsgebietes beruht auf § 3 Bienenseuchenverordnung: Ist zu befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut, die Acariose (Milbenseuche), die Varroatose, der Kleine Beutenkäfer oder die Tropilaelaps-Milbe ausgebreitet hat oder ausbreitet, kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigen Gebietes anzuordnen.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei hohe Tierverluste zur Folge haben kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren infizierten Honig rauben. Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock einschleppen. Erreger der Amerikanischen Faulbrut ist das Bakterium *Paenibacillus larvae*. In seiner Sporenform kann der Erreger

in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Betroffen ist allein die Honigbienenbrut, da nur die Bienenlarven infiziert werden können; adulte Bienen sind gegen den Erreger resistent. Dennoch ist der wirtschaftliche Schaden unter Umständen enorm, da die Krankheit letztlich zum Verlust ganzer Bienenvölker führt und durch die widerstandsfähigen Sporen ein sehr hohes Verbreitungspotential hat.

Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen. Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine melde- und überwachungspflichtige Seuche der Kategorie D und E nach Verordnung (EU) 2018/1882 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2016/429 in den aktuell gültigen Fassungen. Artikel 170 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. § 6 des Tiergesundheitsgesetzes ermächtigt das Bundesministerium, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, eigene nationale Vorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen zu erlassen. Für Bienenhaltungen gilt die nationale Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der aktuell gültigen Fassung in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Am 17.07.2025 wurde von dem Landrat des Landkreises Bad Dürkheim aufgrund eines positiven Laborbefundes in einem Bienenstand der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut im Landkreis Bad Dürkheim amtlich festgestellt.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bad Dürkheim für die in dieser Anordnung getroffenen Maßnahmen ergibt sich aus § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) in Verbindung mit §§ 1 und 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 29. Juli 2024.

Zu Ziffer 2

Gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV ist nach amtlicher Feststellung eine Schutzzone (Sperrbezirk) von mindestens 1 km einzurichten. Die Festlegung dieses Gebietes wurde für notwendig erachtet, um ein weiteres Ausbreiten der Seuche zu verhindern.

Zu Ziffer 3

Gemäß § 1a der Bienen-Seuchenverordnung hat, wer Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem zuständigen Veterinäramt unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.

Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 der BienSeuchV sind alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei,

spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

Zu Ziffer 4

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unserer Anordnung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist. Hiernach sind wir berechtigt, die sofortige Vollziehung von Verwaltungsakten im überwiegenden öffentlichen Interesse anzuordnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedeutet, dass ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage gegen unsere Anordnungen keine aufschiebende Wirkung hat.

Das besondere öffentliche Interesse liegt darin begründet, dass es sich bei der Amerikanische Faulbrut um eine leicht übertragbare Bienenseuche handelt, der ein sehr widerstandsfähiger Erreger zugrunde liegt. Die Bekämpfung der Amerikanische Faulbrut, bei der es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, liegt im staatlichen Interesse. Zur Vermeidung einer Ausbreitung der Seuche ist es unbedingt erforderlich, dass die von uns angeordnete Festlegung des Sperrbezirks ihre rechtlichen Wirkungen sofort entfaltet und die von uns angeordnete Verpflichtung zur Meldung von Bienenständen in dem Sperrbezirk sofort beachtet werden muss. Müssten die in § 11 der Bienenseuchen-Verordnung festgelegten Schutzmaßnahmen nicht beachtet und die Bienenstände in dem Sperrbezirk nicht gemeldet werden, würde das dazu führen, dass eine Weiterverbreitung der Amerikanische Faulbrut stattfinden könnte und erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen zu spät kämen. Tierseuchenrechtliche Maßnahmen die den gleichen erforderlichen Zweck dienen und weniger einschneiden aber gleich wirksam sind, sind nicht erkennbar.

Unter Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen des Seuchenschutzes und der privaten Interessen der Bienenhalter an dem vorläufigen Schutz vor den angeordneten Maßnahmen überwiegt das öffentliche Interesse an der Vollziehbarkeit dieser Anordnung, sodass wir zur Anordnung der sofortigen Vollziehung berechtigt waren und hiervon nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch gemacht haben.

Zu Ziffer 5

Nach § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976 (GVBl. Seite 308) in der derzeit aktuellen Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist sind wir berechtigt zu regeln, dass die vorliegende Allgemeinverfügung mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gilt.

Von dieser Ermächtigung haben wir Gebrauch gemacht, damit die rechtlichen Wirkungen dieser Allgemeinverfügung schnellstmöglich greifen.

Hinweise

Der Erreger ist für den Menschen ungefährlich auch vom Verzehr des Honigs geht keine Gefahr aus.

Nach § 11 der Bienenseuchen-Verordnung gelten für einen von der zuständigen Behörde gebildeten Sperrbezirk bestimmte Beschränkungen für die Bienenhalter, deren Bienenstände sich im Sperrbezirk befinden. Verstöße gegen diese Vorgaben stellen in der Regel Ordnungswidrigkeiten nach § 26 der Bienenseuchen-Verordnung dar, die mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden können.

Diese Allgemeinverfügung steht nach deren Veröffentlichung auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung Bad Dürkheim unter www.kreis-bad-duerkheim.de zur Einsicht bereit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Philipp-Fauth-Straße 11
67098 Bad Dürkheim

erhoben werden.

67098 Bad Dürkheim, 18.07.2025
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
In Vertretung

Timo Jordan
Erster Kreisbeigeordneter

Anlage: Kartenauszug des Sperrgebiets

Anlage 1:
Kartenauszug Sperrgebiet bösartige amerikanische Faulbraut, Ausbruch 17.07.2025

